# Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Butjadingen (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) In der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

# **Allgemeines**

- (1) Aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG in Verbindung mit den Anerkennungsurkunden des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. November 2010 erhebt die Gemeinde Butjadingen im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 und 2 wird wie folgt gedeckt:
  - 1. 13 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
  - 2. 73 % durch Tourismusbeiträge,
  - 3. 14 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2

# Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind, ohne dort Betriebssitz oder Betriebsstätte zu haben.

- (2) Unmittelbare Vorteile sind allen selbstständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen allgemein anbieten; mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Erwerbstätiger geeignete Leistungen allgemein anbieten. Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Mindestgewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz im Sinne dieser Satzung wird verstanden: der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten aus den Rechtsgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 2 außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des Kalenderjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
  - a) für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen T\u00e4tigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres;
  - b) für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für den darauf folgenden ersten vollen Erhebungszeitraum geschätzt. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er ist in der nach Art der selbständigen Tätigkeit gegliederten Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

## Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 5,75 v.H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

## Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6

# Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Jeder Beitragspflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
  - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den gemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) einholen,
  - bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG Auskunft über die Anzahl der für den Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
  - in dem Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summenund Saldenlisten) einsehen,
  - die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistungspflicht entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.07. eines jeden Jahres.

§ 8

## Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

§ 9

## **Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragsplichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

## Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Voraussetzung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1.1.2018 in Kraft, zugleich tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 29.09.2016, außer Kraft.

	Anlage zur Tourismusbeitragssatzung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 (Betriebsartentabelle)						
	Annage Lat. Logisting position & Person and A (persons	- Circus					
BA- Nr.	Spalte 1  Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz				
	A. Unterkunft:						
	Hotel, Gasthof. Pension, garni bis 200 T€ Umsatz	100%	22%				
	Hotel, Gasthof. Pension, garni über 200 T€ Umsatz	100%	18%				
	Hotel, Gasthof, Pension, mit Halb-/Vollpension bis 500 T€ Umsatz	100%	11%				
	Hotel, Gasthof, Pension, mit Halb-/Vollpension über 500 T€ Umsatz	100%	9%				
1()4	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements und Privatzimmern, Umsatz bis 900 T€	100%	23%				
	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements, Umsatz über 900 T€	100%	11%				
107	Camping-, Zeltplatz	100%	23%				
	D. Varretta mana dan Ocastana mahari						
_	B. Verpflegung im Gastgewerbe:	700/	400/				
	Schank- und Speisewirtschaft mit Umsatz bis 300 T€	70%	19%				
	Schank- und Speisewirtschaft mit Umsatz über 300 T€ Café, Teestube, Eisdiele	80% 70%	11% 15%				
_	Imbiss, auch als Verkaufsstand (fest oder fahrend)	70% 80%	17%				
	sonstige Gastronomiebetriebe (z.B. Bars, Tanz-, Vergnügungslokale etc.)	80%	12%				
	C. Einkauf						
	CA. Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln:  Bäckerei, Konditorei	50%	13%				
	·						
	Fisch, auch Räucherei	50%	13%				
	Getränke Obst und Gemüse	40% 30%	10% 12%				
	Schlachterei, Metzgerei	40%	10%				
	Tee, Süßwaren, Spirituosen, ostfries. Spezialitäten	60%	13%				
316	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, bis 300 T€ Umsatz	20%	11%				
317	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, über 300 T€ bis 900 T€ Umsatz	60%	7%				
.378	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, über 900 T€ Umsatz	60%	5%				
319	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	50%	10%				
	CB. Einzelhandel m. sonstigen Waren:						
	Apotheke	20%	7%				
	Foto-, Geschenkartikel, Andenken	60%	12%				
	Kunsthandel, Antiquitäten, Kunstgewerbe	50%	16%				
	Sanitätswaren	5%	13%				
324	Spielwaren, Sport- Camping- und Hobbyartikel	50%	8%				
325	Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahmestelle, Schreibwaren, Büroartikel	50%	8%				
326	Textilien, Schuhe, Lederwaren, Bekleidungsaccessoires	20%	10%				
327	Unterhaltungselektronik-Kleinteile, Ton- und Bildträger, Mobilfunkartikel	30%	14%				
328	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, nicht Schwerpunkt Nahrungsmittel	50%	10%				
		<u> </u>	<u> </u>				
329	fliegender Warenhandel (mit/ohne Verkaufsstand)	90%	22%				
		90% 80%	22% 12%				
330	fliegender Warenhandel (mit/ohne Verkaufsstand)						

DA			Spalte 3
BA-	Spalte 1	Spalte 2 Vorteils-	Gewinn-
Nr.	Betriebsart	satz	satz
	D. Freizeit, Unterhaltung:		
400	Ausflugsfahrten mit Bussen, Kutschen und sonstigen Fahrzeugen	90%	20%
401	Bildende Kunst (auch Unterricht), Bühnenkunst, literarische Lesungen etc.	70%	44%
402	Bowlingbahn	60%	7%
403	Heilbad-, Kur-, Bade-, Schwimmanlage	90%	4%
404	Kegelbahn	20%	14%
405	Minigolfbahn u. ä.	90%	14%
	Museum, Ausstellung	80%	3%
	Reiterhof, einschl. Reitunterrichtung und Unterstellung von Pferden	60%	13%
	Schifffahrt, Ausflugsfahrten	80%	18%
409	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb <del>Spier-, Geschicklichkens- und Onternaltungsapparate und -automaten,</del>	50%	12%
410	Musikhayan Aufatallung sinaahl Chialballan	50%	23%
411	Sportschule (z.B. Tennis-/Squash-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-,	90%	21%
412	Sportanlagen/-einrichtungen z.B. Tennis-, Squash-, Badmintonplätze, Kletteranlagen/-einrichtungen im Freien	70%	7%
413	in Gebäuden	40%	4%
414	Veranstaltung von Konzerten, Theater- und anderen Darbietungen sowie Flohmärkten u.ä.	80%	8%
415	Vermietung von Fahrrädern, Tretmobilen etc.	100%	41%
	Vermietung von motorisierten Zweirädern, auch Trikes und Strandmobilen	90%	12%
417	Watt-, Fremdenführung, Animation	80%	57%
	sonstige Dienstleistungen für Freizeit und Unterhaltung	90%	18%
	E. Sonst. Dienstleistungen m. überwiegend unmittelb. Vorteil		
	EA. Gesundheitswesen, Körperpflege:		
510	Arztpraxis mit Zusatzqualifikation Bade-/Kurarzt	20%	46%
511	Arztpraxis, sonstige	5%	46%
512	Heilpraxis, Naturheilpraxis	20%	50%
513	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxis	2%	37%
	Zahnarztpraxis	2%	30%
515	Tierarztpraxis	1%	33%
516	Kurmittelhaus, Massage-, Bäderpraxis	60%	23%
	Friseursalon	30%	25%
	Hand- und Fußpflege-, Kosmetikstudio	30%	28%
519	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen, Körperpflege	40%	35%
	EB. Übrige:		
	Campingwagen-Abstellplatz- und Bootsliegeplatzvermietung	90%	75%
	Personenbeförderung mit Bussen, Linienverkehr	10%	10%
	Personenbeförderung mit Taxen u. Mietwagen mit Fahrer	10%	32%
	Reisebüro	10%	16%
	Schifffahrt, Linienbetrieb	40%	14%
	Tankstelle, einschl. Autowaschanlage	20%	16%
526	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen	40%	27%

BA- Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
	F. Zulieferung (Betriebsarten mit überwiegend mittelb. Vorteil)		
	54 W 64 # 5		
610	FA. Waren, Stoffe, Transport:  Anstrichbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel	200/	110/
	Blumen-, Pflanzen-Einzelhandel	20% 20%	11% 13%
	Brennstoffe-Handel	10%	5%
613	Großhandel m. Nahrungsmitteln u. Getränken	20%	5%
614	Güternahverkehr	10%	20%
615	Kraftfahrzeugreparatur; auch Kfz-Teileverkauf	10%	17%
616	Möbel-, Einrichtungsgegenstände-, Haushaltswaren-, Elektro-, Heim- u. Gartenbe-darfs-, Sanitär- u. Heizungsbauartikel-, Computer-Hard- u. Software-Einzelhandel	20%	10%
617	Verlag, Druckerei, Werbemittelvertrieb	20%	18%
618	Versorgung mit Strom-, Gas- und Wasser; Entsorgung von Abwasser u. Abfällen	20%	8%
619	Zustell-, Kurierdienste (Brief, Paket etc.)	20%	4%
620	diverse Handwerke u. handwerksähnliche Tätigkeiten, wie z.B. Metall- und Kunst- stoffverarbeitung, Schlüsseldienst, Sattlerei, Polsterei, Schneiderei, Schilder- und Lichtreklameherstellung, Rundfunkelektronik, Reparatur von Gebrauchsgütern	10%	22%
	FB. Bauwirtschaft:		
621	Tiefbau, z.B. Abbruchunternehmen, Rohrleitungsbau, Pflaster- und Straßenbau	5%	8%
622	Hochbau, z.B. Maurer, Tischlerei, Zimmerei, Dachdecker	10%	14%
623	Unternehmen im Innenausbau, z.B. Klempnerei, Elektro-, Heizungs-, Gas-, Wasser-installation, Raumausstattung, Schweißerei, Fliesenleger-, Maler-, Glaserbetrieb	10%	19%
624	Gartenbau, -pflege	10%	23%
625	Architektur-, Ingenieur-, Baubetreuungs-, Statik-, Planungsbüro, Bausachverständi-gen-, Wertgutachtentätigkeit	10%	46%
626	Bauträgerunternehmen	10%	11%
627	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	10%	15%
	FC. Dienstleistungen:	4000/	400/
630	Feriendorfverwaltung Übrige Vermittlung u. Verwaltung von Ferienwohnungen, -häusern und sonst.	100%	10%
631	Unterkünften an wechselnde Gäste	100%	20%
632	Haus- und Grundstücksverwaltung, Hausmeistertätigkeiten einschl. Gartenpflege (außer im Zusammenhang mit Gartenbaubetrieb oder Gärtnerei)	70%	25%
633	EDV-/IT-Beratung, einschließl. Werbegestaltung, Webdesign	30%	32%
634	Finanz-, Immobilienvermittlung, Auktionsbetrieb	10%	40%
635	Gebäudereinigung	70%	30%
636	Geld-/Kreditinstitut	20%	9%
637	Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung	10%	43%
638	Reinigung, Heißmangel und Wäscherei, einschl. Münzwaschsalon	50%	17%
	Schornsteinreinigung	20%	43%
639 640	Versicherungsvermittlung Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	10% 100%	25% 33%
641	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	70%	33%
642	Vermietung/Verpachtung von Gaststatternaumen Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der Betriebsarten-Gruppe C.	50%	33%
643	Vermietung/Verpachtung von Betriebsräumen an sonstige unmittelbar Bevorteilte	30%	33%
644	sonstige Dienstleistungen für Betriebe der BA-Gruppen AE.	30%	27%